

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die gesetzlichen Regelungen des Privatrechts (z.B. im Bürgerlichen Gesetzbuch) regeln Details für eine Vielzahl von Vertragsarten. Im Rahmen der Vertragsfreiheit kann hiervon jedoch vielfach abgewichen werden, so dass die Vertragspartner die Situation an ihre Bedürfnisse anpassen können. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind **vorformulierte Klauseln**, die eine Vielzahl von Regeln (eines Unternehmens) formulieren und die in die einzelnen Verträge standardmäßig mit aufgenommen werden. Hierdurch wird das Schließen von Verträgen zunächst **vereinfacht** und beschleunigt, da die Regeln z.B. des BGB an die Bedürfnisse des Unternehmens angepasst werden und somit nicht mehr neu formuliert und verhandelt werden müssen.

Diese Erleichterung begünstigt primär den Verwender der AGB **zulasten des Vertragspartners**. Ist dieser weniger erfahren, was bei Verbrauchern häufiger der Fall ist, kann dies erhebliche Nachteile mit sich bringen. Um **Missbrauch zu verhindern**, sind die Verwendungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der AGB eingeschränkt:

- Gegenüber Verbrauchern werden AGB **nur dann Bestandteil eines Vertrags**, wenn der Verwender **ausdrücklich** oder durch gut sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsabschlusses auf sie hinweist (§ 305 BGB). Bei Verträgen zwischen zwei Unternehmern gilt diese Anforderung nicht.
- Stehen Formulierungen im Vertrag selbst und in den AGB im Widerspruch zueinander, gelten immer die im Vertrag getroffenen Regeln (§ 305b BGB).
- Überraschende bzw. ungewöhnliche Formulierungen in den AGB haben keine Wirkungen auf den Vertrag (§ 305c BGB).
- Unangemessene Benachteiligungen des Geschäftspartners durch die AGB entfalten keine Wirksamkeit.
- Unklare Formulierungen in den AGB gehen zum Nachteil des Verwenders (§ 305c BGB).

In den §§ 307, 308 und 309 BGB sind weitere Einschränkungen der Gültigkeit von AGB aufgeführt.